

## Allgemeine Reisebedingungen Junkers Erlebnis Reisen 2018

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Änderungen des Reiserechts beschlossen, die am 1.7.2018 in Kraft treten werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch wir unsere Reisebedingungen dem neuen Recht anpassen. Bis dahin, d.h. für alle Reisen mit Buchungsdatum bis einschließlich 30.06.2018, gelten die nachstehenden Regelungen unverändert fort, auch wenn die Reise selbst später erfolgt.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Nach Erhalt Ihrer Anmeldung werden wir Ihre Buchung unverzüglich bearbeiten. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Reisebestätigung bei Ihnen kommt der Vertrag zustande. Den Sicherungsschein gemäß § 651k BGB erhalten Sie mit der Bestätigung.

### 2. Zahlung

Ihre eingezahlten Gelder sind gemäß § 651k BGB abgesichert. Mit Erhalt der Reisebestätigung erhalten Sie auch eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% des Reisepreises. Die Restzahlung ist bis 4 Wochen vor Reiseantritt fällig.

### 3. Leistungen/Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:  
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbeitrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchungen

Sie können jederzeit von der gebuchten Reise zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies schriftlich erklärt werden. Der Nichtantritt einer Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Für den Fall, dass Sie von der Reise zurücktreten, können wir angemessenen Ersatz für unsere Aufwendungen und für die getroffenen Reisevorkahrungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes wurden mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt.

#### Die Gebühren betragen:

**bis 150 Tage vor Reisebeginn:** 10 % des Reisepreises,  
**149 - 92 Tage vor Reisebeginn:** 25 % des Reisepreises,  
**91 - 35 Tage vor Reisebeginn:** 40 % des Reisepreises,  
**34 - 15 Tage vor Reisebeginn:** 75 % des Reisepreises,  
**14 - 3 Werktagen vor Reisebeginn:** 90 % des Reisepreises, **danach:** 95 % des Reisepreises.

### bei Reisen mit Kreuzfahrt-Anteil:

**bis 190 Tage vor Reisebeginn:** 10 % des Reisepreises,  
**189 - 92 Tage vor Reisebeginn:** 25 % des Reisepreises,  
**91 - 35 Tage vor Reisebeginn:** 40 % des Reisepreises,  
**34 - 15 Tage vor Reisebeginn:** 75 % des Reisepreises,  
**14 - 3 Werktagen vor Reisebeginn:** 90 % des Reisepreises, **danach:** 95 % des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem kein, oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß §651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die bevorstehenden Bedingungen unberührt.

Werden auf Wunsch des Kunden nach erfolgter Bestätigung Umbuchungen bezüglich des Termins, der Beförderungsklasse o. ä. vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben. Dieses beträgt € 30,- pro Person zuzüglich evtl. entstehender Mehrkosten des Leistungsgebers (Flug, Schiff).

### 6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Bei allen ausgeschriebenen Reisen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Wenn diese nicht erreicht wird, können wir erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird. Wir werden dies so früh wie möglich, spätestens 60 Tage vor Reiseantritt tun und Ihnen einen gleichwertigen Ersatz anbieten. Erhalten wir vor Reisebeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, sind wir berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall steht uns ein Schadenersatzanspruch in Höhe der entstehenden Kosten zu.

### 7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung eindeutig als vermittelte Fremdleistungen zu erkennen sind und nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

### 8. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als Reiseveranstalter als auch der Reisende Sie den Vertrag gemäß § 651j BGB kündigen. Wird der Vertrag aus den genannten Gründen gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 Abs 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### 9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

#### 9.1 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Versäumt der Reisende schuldhaft dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich nicht anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort (Reiseleiter) zu geben oder uns als Reiseveranstalter zu informieren. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

#### 9.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat der dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.  
9.3 Gepäckbeschädigung oder -verspätung  
Gepäckschäden oder Gepäckverspätungen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Im Übrigen (z.B. Bus oder Schiff) ist die Beschädigung, Fehlleitung oder Verlust von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters (Reiseleiter) anzuzeigen.

### 10. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche nach den §§ 651c und f BGB hat der Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter dessen angegebener Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

### 11. Verjährung

11.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich allgemein anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so gilt der nächste Werktag.

11.4 Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5 Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist nicht beabsichtigt. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

### 12. Pass- Visa und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird deutsche Staatsangehörige, über die Bestimmungen von Pass-Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss informieren, sowie über eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente und eventuelle Impfescheinungen.

Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat. Es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### 13. Reiseversicherung

Wir empfehlen unbedingt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Krankenversicherung für Ihre Reise, ein entsprechendes Angebot erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

### 14. Allgemeine Bestimmungen

Einzelheiten des Reiseprospektes entsprechen dem Stand der Drucklegung, ein Irrtum wird vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### 15. Veranstalter

Junker Reisen GmbH  
Rummelstraße 12 • 67655 Kaiserslautern  
Tel. 0631/36211-0 • Fax 0631/36211-51  
[www.junker-reisen.de](http://www.junker-reisen.de) • [info@junker-reisen.de](mailto:info@junker-reisen.de)

Stand: 21.09.2017